



NEWSLETTER 2017_03

Brütisellen, 14.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten unseres Newsletters

Sie lesen bereits den dritten und letzten b&w-Newsletter des Jahres 2017. Die Weihnachts- und Silvesterfeiertage stehen vor der Tür und sicherlich hat das vergangene Jahr auch bei Ihnen viele erfreuliche und hoffentlich wenig betrübliche Momente gebracht. Wir freuen uns, dass wir auch im vergangenen Jahr wiederum einige neue Kunden gewinnen konnten. Dies bringt uns Gewissheit, dass wir mit unseren Dienstleistungen die Bedürfnisse unserer Kunden treffen und spornt uns an, auch im kommenden Jahr den bestmöglichen Service anzubieten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Newsletter und wünschen Ihnen einen guten Abschluss des Jahres 2017.

Folgende Informationen finden Sie in diesem Newsletter:

>>> Rückblick auf das zweite Halbjahr 2017 / Ausblick.....	2
>>> CRM News	2
>>> Betreuung einer Masterarbeit an der ZHAW.....	2
>>> MWST: Neuregelung für Gemeinwesen / Neue MWST-Sätze ab 01.01.2018.....	2
>>> Mittelfristiges Haushaltgleichgewicht – Wer prüft die Einhaltung?	3
>>> Beteiligungen an Zweckverbänden im Rahmen der Umstellung auf HRM2.....	3

>>> Rückblick auf das zweite Halbjahr 2017 / Ausblick

Im zweiten Halbjahr 2017 haben wir wie gewohnt die Sachbereichs- wie auch den Grossteil der Geldverkehrsrevisionen durchgeführt. Bei zahlreichen unserer Kunden ist zudem bereits die vorgezogene Prüfung des Restatements bis und mit 2016 erfolgt. Dies im Hinblick auf das Jahr 2019, wenn gemäss Vorgabe des Gemeindeamts bis Ende August die Bilanzanpassungsberichte (BAB) beim Kanton eingereicht werden müssen. Die Prüfung des Restatements ist ein wesentlicher Teil des BAB. Durch die vorgezogene Prüfung des Restatements sind wir zuversichtlich, im Jahr 2019 die Terminvorgaben des Kantons einhalten zu können.

>>> CRM News

Wir freuen uns und sind stolz, dass wir ab 2018 zwei weitere Politische Gemeinden, zwei Schulgemeinden sowie eine Kirchgemeinde und einen Zweckverband neu zu unseren Kunden zählen dürfen. Somit zählen wir in der Zwischenzeit bereits 36 Politische Gemeinden und Städte sowie rund 80 weitere Organisationen zu unserem Kundenkreis. Gerne stellen wir Ihnen unsere Referenzliste auf Anfrage zur Verfügung.

>>> Betreuung einer Masterarbeit an der ZHAW

Simon Wüst begleitete im Sommer 2017 für baumgartner & wüst eine Masterarbeit im Rahmen des Studiengangs MAS Financial Consulting als Betreuer. Der Autor, René Häderli, setzte sich mit der Frage auseinander, ob sich Crowdfunding als zusätzliche Finanzierungsform für die Nachfolgefiananzierung von Schweizer Kleinstunternehmungen eignet. Als Fazit kann festgehalten werden, dass sich Crowdfunding und insbesondere Crowdlending grundsätzlich als mögliche Finanzierungsform für die Nachfolgefiananzierung von Schweizer Kleinstunternehmungen eignet. Wie das Beispiel des Schweizer Traditionsunternehmens STEWI zeigt, wurden auch bereits Nachfolgefiananzierungen bei grösseren Unternehmungen durchgeführt. Die Plattformen konzentrieren sich hierbei jedoch einzig um die Finanzierungsseite. Um eine Nachfolgefiananzierung mittels Crowdfunding erfolgreich durchzuführen, müssen die Crowdfunding-Plattformen, insbesondere auf die Finanzierung von Kleinstunternehmungen spezialisierte Plattformen, jedoch ihr Angebot ausweiten und zusätzliche Dienstleistungen anbieten. Wie dies im Detail aussehen könnte, kann in der Masterarbeit nachgelesen werden. Falls Sie Interesse haben, die Arbeit im Detail zu lesen, melden Sie sich bitte direkt beim Autor René Häderli (rene.haederli@gmail.com).

>>> MWST: Neuregelung für Gemeinwesen / Neue MWST-Sätze ab 01.01.2018

Im Rahmen der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes, welche ab 01.01.2018 in Kraft tritt, ergeben sich einige Änderungen für Gemeinwesen. Nach (noch) geltendem Recht wurden diese nur obligatorisch steuerpflichtig, wenn sie mindestens CHF 25'000 aus Leistungen an Nichtgemeinwesen und zudem insgesamt mehr als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen an Gemeinwesen und Nichtgemeinwesen erzielten. Aus Vereinfachungsgründen wird ab 2018 für die obligatorische Steuerpflicht nur noch auf den Umsatz abgestellt, welcher ein Gemeinwesen gegenüber Nichtgemeinwesen erbringt. Beträgt dieser mindestens CHF 100'000, wird das Gemeinwesen obligatorisch steuerpflichtig. Neben dieser Regelung wurden zudem die Steuerausnahmen im Bereich der Gemeinwesen ausgeweitet und präzisiert (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und 28bis; Art. 21 Abs. 6 nMWSTG). Ende 2017 läuft zudem die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0.4 MWST-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 01.01.2018 die MWST-Sätze um 0.1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI). Damit betragen die neuen MWST-Sätze ab 01.01.2018: 7.7% (Normalsatz), 3.7% (Sondersatz Beherbergung) und 2.5% (Reduzierter Satz).

>>> Mittelfristiges Haushaltgleichgewicht – Wer prüft die Einhaltung?

Im Newsletter 2017_02 sind wir auf das Thema mittelfristiges Haushaltgleichgewicht eingegangen. Es taucht immer wieder die Frage auf, was passiert, wenn eine Gemeinde das von ihr selber definierte mittelfristige Haushaltgleichgewicht dereinst nicht erreicht. Dies ist zurzeit noch offen. Der Kanton wird zuerst festlegen müssen, wer den mittelfristigen Ausgleich und wie prüfen soll. Wir halten Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden, sobald uns neue Informationen vorliegen.

>>> Beteiligungen an Zweckverbänden im Rahmen der Umstellung auf HRM2

Das Gemeindeamt hat auf seiner Website ein Excel-Tool veröffentlicht, welches es den Zweckverbänden auf einfache Art und Weise erlaubt, die Beteiligungsquoten der Trägergemeinden auf Basis der geleisteten Investitionsbeiträge zu berechnen.

https://gemeindegesezt.zh.ch/internet/microsites/gemeindegesezt/de/hrm2/neubewertung_verwaltung_svermoegen.html

>>> Frohe Festtage und ein erfolgreiches 2018

Somit bleibt uns nur noch, Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr zu wünschen. Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen die kommenden Herausforderungen in Angriff zu nehmen.



>>> Gefällt Ihnen dieser Newsletter?

Abonnieren Sie unseren Newsletter und Sie erhalten ihn künftig im praktischen PDF-Format per Email.
www.baumgartner-wuest.ch/newsletter